

Wien, am 2.11.1954

A<sub>1</sub>

RECHTSANWÄLTE  
**DR. MICHAEL STERN**  
**DR. F. G. AUFRICHT**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN, I., SEILERSTÄTTE Nr. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

VR -V 10.111-16/54



Dienst- und Sicherheitsarbeiten //schb

An die

Finanzlandesdirektion für Wien  
Niederösterreich und das Burgenland

W i e n I.

Schottenring 14

Jaromir Czernin-Morzin

Kitzbühel

vertreten durch:

Rechtsanwälte  
**Dr. MICHAEL STERN**  
**Dr. F. G. AUFRICHT**  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

Vollmacht ausgewiesen

und vertreten durch

RECHTSANWALT  
**DR. PAUL GEORG GLASS**  
WIEN, I., SALZBOURGASSE 7  
TEL. 120.245

Beweisanträge 2 fach

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. O. ...

I. Das Bundesministerium für Finanzen hat in der rubrizierten Rückstellungssache die Einvernahme des RA. -Dr. Anton Gassauer durch die Finanzlandesdirektion veranlasst, welche am 2. Oktober 1954 durchgeführt worden ist. Herr Dr. Gassauer hat bezgl. einiger an ihm gestellter Fragen erklärt, dass er ohne Einsicht in seinem Akt nicht in der Lage sei, diese zu beantworten. Es handelte sich hierbei insbesondere um die Art der Ausübung des unter der Aegide des Hofrates Dr. Sperl eingerichteten Kondominiums bezgl. des Bildes bzw. ob Graf Jaromir Czernin bezgl. eines eventl. Verkaufes allein verfügungsberechtigt war, weiters, ob es Dr. Gassauer bekannt gewesen ist, dass seitens Adolf Hitler eine Veräußerungssperre bezgl. des Bildes durch Erlass des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers vom Dezember 1939 verfügt worden ist und welchen Einfluss die Veräußerungssperre gehabt hat, ferner ob Dr. Gassauer einem Akt entnehmen kann, ob und welche Käufer sich vor dem gegenständlichen Verkauf des Bildes an Grafen Franz Czernin, Grafen Jaromir Czernin oder Dr. Gassauer gewendet haben und ob diese Angebote spontan d.h. ohne eine vorgängiges Angebot von Seiten der Eigentümer des Bildes erfolgt sind; endlich, wieso es tatsächlich zum Abtransport des Bildes gekommen ist, nachdem eine Drohung des Reichsgaues ungefähr in dem Sinne: "Wenn Du es nicht hergibst, holt es die Gestapo" ausgesprochen worden war.

Ich beantrage daher die ergänzende Einvernahme des Herrn Dr. Gassauer über die im Obigen angegebenen Punkte dem aufgetragen werden möge, seinen Handakt mitzunehmen.

II. Wir haben beanstandet, dass seitens der Finanzlandesdirektion ein Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, sondern dass nur die im Rückstellungsverf. hren 63 RK 204/51 erfolgten Zeugenaussagen verwendet wurden. Wir haben insbesondere

darauf hingewiesen, dass die von der Rückstellungskommission bereits beschlossene Zeugeneinvernahme des Herrn Dr. Kajetan Mühlmann vor dem Gericht in München und des Hofrates Dr. Sperl nicht durchgeführt worden sind.

Im Rückstellungsverfahren 63 Rk 204/51 wurde jedoch auch in der Verhandlung vom 24.6.1952 die Einvernahme meiner Person als Antragsteller bei der für den 24. November 1952 anberaumten Verhandlung beschlossen. Hieraus ergibt sich, dass die r von der Finanzlandesdirektion eingehaltene Vorgang, ihre Entscheidung nur auf die vorliegenden Zeugenaussagen im Rückstellungsverfahren zu gründen, absolut ungenügend und eine Mangelhaftigkeit begründet ist, da die Rückstellungskommission es seinerzeit für nötig gefunden hat, das Beweisverfahren durch Einvernahme weiterer Zeugen und meiner Person als Antragsteller zu ergänzen um zu einer Entscheidung zu kommen.

Ich beantrage daher, den Zeugen Dr. Kajetan Mühlmann und meine Person als Partei im Sinne der diesbezgl. gefassten Beweisbeschlüsse der im Rückstellungsverfahren 63 Rk 204/51 zur Vermeidung der Mangelhaftigkeit des gegenständlichen Verfahrens einzuvernehmen.

Aus dem als Beilage vorgelegten Ahnenpass weiters den bereits zu 63 Rk 204/51 vorgelegten Beilagen und dem Schreiben der Kreisleitung Trautenau an den Kreisleiter Hofhansl v.13.X.1940 und das Schreiben der Gestapo Nürnberg-Fürth an das Landesgericht Nürnberg vom 29.2.1940 geht eindeutig hervor, dass meine Gattin selbst dann wenn sie Mischling zweiten Grades und nicht ersten Grades gewesen ist, tatsächlich rassistisch verfolgt war, dass sie den in Deutschland überall bekannten Mädchennamen Oppenheim tragend als Jüdin empfunden wurde und dass ich hiedurch in die Stellung des jüdisch Versippten hineingezwungen war.

Ich beantrage daher die oben angeführten Beweise durchzuführen.

Jaromir Czernin

VR-V lo. 241-33/54 *ausgetragen*

Wien, // . November 1954.

*127*

Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.  
Beilage: 1 Beweisantrag ( 2fach )

Leit AVG 617/54-2  
von der...  
Bew...

I. An das  
Bundesministerium für Finanzen, Abt. 34,  
W i e n I,

In der Beilage wird ein Beweisantrag des <sup>*Rückstellungswerbers*</sup> ~~geschädigten Eigentümers~~  
Jaromir Czernin Morzin in zweifacher <sup>*Petition*</sup> ~~Ausführung~~ übersandt.

II. Kanzlei: ad Schreiben I 1 Beweisantrag ( 2 fach ) anschliessen.  
WV 30.XII.1954.

Der Leiter der Dienststelle !

*Di*

Zur Kanzlei	12. NOV. 1954
Reingeschrieben	<i>M.</i> 12 NOV 1954
Verglichen	<i>M.C.</i> 12 Nov 1954
Abgefertigt	13 Nov 1954
Beilagen	<i>Ausschnitt 2 fah</i>

*L. H. 11.11.54*  
*Am. Red.*



RECHTSANWÄLTE  
**DR. MICHAEL STERN**  
**DR. F. G. AUFRICHT** RECHTSANWALT  
**DR. PAUL GEORG GLASS**  
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN WIEN, I, SALZTORGASSE 7  
 WIEN, I, SEILERSTÄTTE NR. 22  
 POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
 TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

Wien, am 8. November 1954

7/7

167.900-34/54

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
 Zeit-Verpflichtung

Wien, I.,  
Bainhausplatz

miträtsteller: Jaroslav Gacurin-Morain,  
 Kitzbühel, Hans Guentermann  
 Rechtsanwälte

Dr. MICHAEL STERN

Dr. F. G. AUFRICHT

Verteidiger in Strafsachen

Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

vertreten durch:

und vertreten durch:

Vollmacht ausgewiesen

RECHTSANWALT  
**DR. PAUL GEORG GLASS**  
 WIEN, I, SALZTORGASSE 7  
 TEL. U 20-2-48

Abfertigung

2 fob

In aussenbezeichneter Rückstellungssache erstatte ich  
durch meinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

**A u s s a g e.**

zu der mir zugestellten Niederschrift über die Einvernahme  
des Zeugen Hermann Hebermann.

1.) Zunächst beanstehe ich, dass ich der Einvernahme  
dieses Zeugen nicht beigezogen wurde und dahin nicht in  
der Lage war durch meinen Vertreter Fragen an den Zeugen  
zu richten, ihn Vorsätze zu machen und meine allfällige  
Gegenüberstellung mit dem Zeugen zu veranlassen.

2.) Im Übrigen ist zur Aussage des Zeugen folgendes  
zu bemerken:

Richtig ist, dass ich mit dem Zeugen vor Abschluss  
des Kaufvertrages im Hotel "Regina" gesprochen habe.

Die Unterredung verlief allerdings nicht so wie sie  
von dem Zeugen geschildert wird. Der Zeuge erklärte mir,  
er komme im Auftrage Balduin von Rohrbach, der Witler das  
Bild aus Dank dafür, dass er in leitender Stellung in  
Oesterreich eingesetzt wurde, das Bild verschaffen wolle.  
Ich erklärte dem Zeugen, das Bild nur zu verkaufen, wenn ich  
eine Million US-Dollar dafür bekomme. Der Zeuge erklärte  
mir, ein solcher Preis käme gar nicht in Frage, weil er ein  
Limit von 1,5 Millionen Reichsmark habe. Der Zeuge muss  
sich bei seiner Aussage also geirrt haben, wenn er angibt,  
dass es damals zu einer Einigung gekommen ist, geschweige  
denn, dass darüber eine Finktion errichtet wurde. Wichtig  
ist vielmehr, dass, wie auch die Zeugen Alex Czernin und  
Dr. Fritz Lerche bestätigen können, die Verhandlungen erst  
später in Marchendorf unter Druck zum Kaufabschluss führten.

In Übrigen wurde ich aufgefordert, bekanntzugeben,  
welche Einvernahmen von Zeugen ich noch beantrage.

Ich möchte zunächst vorweg nehmen, dass der zzt. gezeichnete  
Zurückweisungsgrund der entschiedenen Streitssache insbesondere  
noch demselb nicht vorliegt, weil ich in meiner Rückstellungsbeg  
begehren ausser als neuen Klagegrund die Vorabentscheidung  
gemäss § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes geltend gemacht  
habe. Auch aus diesem Grunde liegt daher, abgesehen von  
meinen früheren Ausführungen zur Thesa der entschiedenen  
Streitssache Identität der Rechtssache noch nicht vor.

In Übrigen stelle ich den

A n t r a g,

auf Durchführung nachstehender Beweise:

- 1.) Feuerliche Einvernahme des Zeugen Hermann Habermann  
unter Bezeichnung meiner Rechtsvertreter.
- 2.) Einvernahme der Zeugen Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt in  
Sensmarkt St. Veit Oberbayern und der Zeugin Alex Czernin,  
Private, München, Nikolaiplatz 1.

**Bundesministerium für Finanzen**

Wien I. Ballhausplatz 1

Zl. 169.037-34/54

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes nach dem Zweiten RStG., Berufung  
gg. den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954,  
Zl. VR-V 10.133-21/54.

Jaromir Czernin-Morzin.

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 15. NOV 1954

Reg. 54977

Wird der

F i n a n z p r o k u r a t u r

W i e n I.,

Rosenbursenstraße 1

im Sinne der Bestimmungen des AVG über Parteigehör behufs  
Kenntnisnahme übermittelt. Eine allfällige Stellungnahme hiezu

Herrn Graf Jaromir Czernin,  
Kitzbühel, Haus Waldschütz,  
durch Herrn Dr. Michael Stern,  
Rechtsanwalt,  
Wien I, Seilergasse 22

9. November 1954

Sehr geehrter Graf Czernin,

Sie haben mir am 6. September 1954 das Ihnen gehörige  
Gemälde von Jan Vermeer "DER KÜNSTLER IM ATELIER" welches sich zwischenzeitig in  
Zuge der Rückstellung befindet zum Verkaufe übergeben. Mit Ihrer ausdrücklichen  
Zustimmung habe ich das Bild am 11. September an die National Gallery of Art in  
Washington verkauft, welche diesen Kontrakt am 16. September bestätigt hat.  
Ein Stern dieses Verkaufes lehne ich ab.

Sie haben in Ihrem Namen und im Namen Ihrer Rechts-  
nachfolger über das Bild verfügt. Eine nochmalige Verfügung darüber ist nicht  
möglich, wollen Sie oder Ihre Rechtsnachfolger nicht vertragsbrüchig und daher  
schadenersatzpflichtig werden. Ob eine solche zweite Verfügung über das Bild Sie  
nicht mit den Strafgesetzen in Konflikt bringt, hätten gegebenen Falles die kompeten-  
ten Stellen zu entscheiden.

Ich muss darauf verweisen, dass ich Sie durch verschäb-  
dene Zahlungen an Sie hier in Zürich, welche ich a Konto des Kaufpreises des verkauf-  
ten Bildes geleistet habe vor dem Kriminal bewahrt habe, welches Ihnen offensichtlich  
wegen der Betrugsaffaire mit der Verpfändung des Bildes des Herrn Meissner und  
wegen Zechprellerei gedreht hat.

Des weiteren habe ich Ihnen durch meine Intervention bei meinen langjährigen Bekannten, den Besitzern des Hotels Kaiserin Elisabeth in Wien die Verfolgung wegen Zechprellerei vorläufig erspart und Ihnen durch meinen Bruder zwei Zahlungen von je S 500.- aufolgen lassen. Für alle diese Beträge hatte ich jedoch und ich will nicht annehmen, dass Sie mir diese Beträge herauslocken wollten.

Meine Bereitwilligkeit Ihnen durch die Zurverfügungstellung meines Grundbesitzes im Burgenland als Pfand die Aufnahme eines Kredites zu ermöglichen ist eine völlig freiwillige gewesen, da Ihr Anwalt sich dadurch eine Lösung Ihrer momentanen Notlage versprach. Zu diesem Entgegenkommen habe ich mich in keiner Weise verpflichtet, was Sie ohne weiteres aus dem mit der National Gallery of Art abgeschlossenen Verkaufsverträge ersehen können.

Ein Sterne des Genannten Verkaufsvertrages lehne ich ab und verweise Sie auf Ihre schriftlich übernommenen Verpflichtungen, welche zum Teile sogar vor einem Notare eingegangen wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/H

Wien, am 10. November 1954

Gebührenfreie Rückstellungssache

Zl. 163.471-34/1954  
-----

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Sekt. Vermögenssicherung

Wien I.,  
Ballhausplatz

Jaromir Czernin-Morzin,  
Kitzbühel, Haus Guntermann

vertreten durch;

Vollmacht ausgewiesen

wg. Rückstellung eines Gemäldes

Rechtsanwälte

Dr. MICHAEL STERN  
Dr. F. G. AUFRICHT  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien I., Seilerstätte Nr. 22  
21-2-08, R 21-2-31

Beweisantrag  
-----

2 fach

BITTEN, IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEBEHENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MÄNDANTEN BEI-  
ZUFÜGEN UND UNSER DIKTATZEICHEN ANZUFÜHREN

In aussenbezeichneter Rückstellungssache berufe  
ich mich zum Beweise dafür, dass ich das Bild unter  
Druck verkaufen musste, noch auf den Zeugen  
Franz v. Knapitsch, Wien 1., Johannesgasse 20.

Jaromir Czernin-Morzin .

wolle dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb einer Woche zugeleitet werden; gleichzeitig wollen ev. Anträge auf Einvernahmen weiterer Zeugen hier gestellt werden, da die Bestätigung des Einschreiters verlangt wurde, daß zur Kenntnis genommen werde, daß nur mehr lediglich die Einvernahme dieser beiden Zeugen noch von ihm beantragt werde und außerdem noch die Einvernahme des mit Eingabe vom 10.11.1954 noch namhaft gemachten Franz v. Knapitsch, Wien I., Johannesgasse 20, (Gleichschrift ist angeschlossen).

11. November 1954

/ Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Aurica*

RECHTSANWALT  
DR. PAUL GEORG GLASS  
WIEN, I. SALZTORGASSE 7  
TEL. U 20-2-45



Prokuratur für Finanzen

Zl. 168.471-34/1954

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Sekt. Vermögenssicherung

Wien I  
Ballhausplatz

Jaromir Czernin-Morzin

Kitzbühel, Haus Guntermann

RECHTSANWALT  
DR. PAUL GEORG GLASS  
WIEN, I. SALZTORGASSE 7  
TEL. U 20-2-45

vertreten durch :

und

vertreten durch :

Rechtsanwälte  
Dr. MICHAEL STERN,  
Dr. F. G. AUFRICHT  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

Vollmacht ausgewiesen  
wegen Rückstellung eines  
Gemäldes

A e n s s e r u n g

zum Schriftsatz der Finanzprokuratur vom 29.10.1954

2 fach

Soweit sich die Eingabe der Finanzprokurator mit der Aussage des Zeugen Dr. Habermann befasst, wird auf meine eigene Aeusserung vom 8.11.1954 verwiesen.

Was die Aeusserung zum vorgelegten Ahnenpass und zur Abschrift des Schreibens der Kreisleitung Sudetenland anlangt, so sind beide Urkunden nur zusammen der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Wenn auch Gräfin Alix Czernin nur Mischling 2. Grades war, so beweist doch das Schreiben der Kreisleitung Sudetenland, dass politische Verfolgungen gegeben waren. Die Zweifel an der Echtheit dieses Schreibens muss ich zurückweisen, da ich es nicht vorgelegt hätte, wenn es nicht echt wäre. Unerheblich ist, dass das Schreiben vom 14. X. 1940 datiert ist, da ja das Schreiben nur ein Beweis für die bestehende politische Verfolgung ist und die politische Verfolgung nicht etwa erst am 14. X. 1940 begonnen hat.

Wien, den 12. November 1954 : Jaromir Czernin.

DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT
Vorsteher in Zivilischen
Wien, I. Schenkerstr. Nr. 22
Tel. R. 21.2.08 R. 21.2.31

VERLEHNT BEGEGEN
WENN BEGEGEN EINER
GEMÄSS

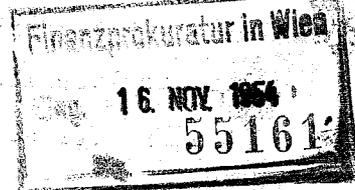
STAMPED FOOTER INFORMATION

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Wien I., Ballhausplatz 1

Zl. 169.189-34/54

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung  
gegen den Bescheid der FLD Wien vom  
10.7.1954; Zl. VR-V 10.133-21/54.



Der  
F i n a n z p r o k u r a t u r

W i e n I.,  
Rosenbursenstraße 1

behufs Kenntnisnahme unter Hinweis auf den ho. Vorhalt vom  
11. November 1954, Zl. 169.037-34/54, mit dem Ersuchen, eine  
allfällige Stellungnahme gleichzeitig mit einer allfälligen  
Beantwortung des vorgenannten Vorhaltes dem Bundesministerium  
für Finanzen zukommen lassen zu wollen.

Weiters wird eine Stellungnahme zur do. Äußerung vom  
29. Oktober 1954, Zl. 51.213/54-VI, behufs Kenntnis- und all-  
fälliger Stellungnahme innerhalb der gleichen Frist über-  
mittelt.

15. November 1954  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

*1*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Gebührenfreie Rückstellungssache**

RECHTSANWÄLTE  
**DR. MICHAEL STERN**  
**DR. F. G. AUFRICHT**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I. SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/8

Wien, am 15. November 1954

167.900-34/54  
-----

An das

**Bundesministerium für Finanzen,  
Skt. Vermögenssicherung**

W i e n 1.,  
Balhausplatz

**Jaromir Czernin-Morzin,  
Kutabühl, Haus Waldschütz**

vertreten durch:

**Vollmacht ausgewiesen**

Rechtsanwälte  
**Dr. MICHAEL STERN**  
**Dr. F. G. AUFRICHT**  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I. Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

B i t t e  
-----

**um Fristverlängerung**

**2 fach**

WIR BITTEN, IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEGEBENENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MANDANTEN BEI-  
ZUFÜGEN UND UNSER DIKTATZEICHEN ANZUFÜHREN

In aussenbezoelter Rückstellungssache wurde mir  
für die Beantwortung des Schreibens des Bundesministeriums  
für Finanzen vom 11.11.1954 bei meinem ausgewiesenen Vertreter  
eingelangt am 15.11.1954 eine Frist von einer Woche erteilt.

Da es innerhalb dieser Frist sehr schwierig, wenn  
nicht überhaupt fast unmöglich ist festzustellen, wann die  
genannten Zeugen vor einem österreichischen Gericht einver-  
nommen werden können, da die zwei Zeugen den ordentlichen  
Wohnsitz in Deutschland haben, stelle ich die ergebens

**B i t t e**

mir die Frist zur Beantwortung des Schreibens des B.M.f. Finanzen  
bis 10.12.1954 zu erstrecken, wobei ich ausdrücklich  
erkläre, dass ich selbstverständlich, falls es mir früher  
möglich sein sollte, dem Bundesministerium bekanntzugeben,  
wann die Zeugen zur Vernehmung vor einer österreichischen  
Behörde zur Verfügung stehen, bzw. ob sie nicht zur  
Verfügung stehen, in welchem letzterem Falle ich das genaue  
Beweisdatum bekanntzugeben habe, ich dies schon früher im  
Interesse einer möglichst raschen Beendigung des Verfahrens  
dem Bundesministerium für Finanzen bekannt geben werde.

Jaromir Czerin-Morzin

MIT ALLEN IHREN ANWÄRTEN GEHEBEN SIE SICH BEI UNSERER WÄHRUNG AN  
ZURÜCK UND UNSER DEUTSCHEN ANWÄRTEN

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN I. SEILERSTATTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

Wien, am 16. November 1954

169.189.34/54  
-----

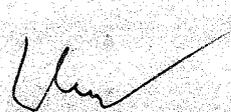
An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Stk. Vermögenssicherung

Wien I.,  
Balhausplatz

Jaromir Ogerma-Morzin,  
Kitzbühel, Haus Waldschütz

vertreten durch:



Vollmacht ausgewiesen

Bekanntgabe und Antrag  
-----

2 fach

WIR BITTEN, IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEBEHENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MANDANTEN BEI-  
ZUFÜGEN UND UNSER DIKTATZEICHEN ANZUFÜHREN

RECHTENWÄLTE  
DR MICHAEL STEIN  
DR F O AUFRICHT

In ausenbezeichneter Richtsache gebe ich bekannt,  
dass ich meinen Beweis Antrag vom 2. XI. 1954 als Beweis Antrag  
an das Bundesministerium für Finanzen aufrecht halte  
und bitte zu entschuldigen, dass der Antrag versehentlich  
an die Finanzlandesdirektion gerichtet wurde.

Jaromir Czerniu-Morzin

1.1.1955  
München

WIR BITTEN IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEGEBENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MANDANTEN BEI  
ZUFÜGEN UND UNSER DITZEICHEN ANZUEHREN

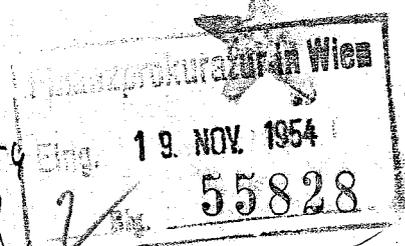
Bundesministerium für Finanzen

BALLHAUSPLATZ

Zl. 169.377-34/1954

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

2.A.



20/11.54  
9. 9. 54

An die

Finanzprokuratur,  
Wien.

734  
7353

im Nachhang zur ho. Zuschrift vom 15. November 1954, Zl. 169.189-34/54, behufs Kenntnisnahme.

Weiters wird die Gleichschrift einer Eingabe vom 16. November 1954 übermittelt, die in Beantwortung des ho. Vorhaltes 169.189-34/54 ergangen ist, der als Grundlage die Parteieneingabe vom 2.11.1954 hatte, auf der der Finanzprokuratur der ho. Vorhalt vom 15.11.1954, Zl. 169.189-34/54 zugekommen ist.

VI 1 / 5168 / ity

55761

6

Eine allfällige Äusserung wolle dem Bundesministerium für  
Finanzen tunlichst innerhalb der der Finanzprokurator eingeräum-  
ten Frist für die Beantwortung der vorgenannten Zuschrift, läng-  
stens innerhalb einer Woche, übermittelt werden.

17. November 1954

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

2  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Anna*

Zl. 55161/54  
7288

Zl. 54977/54  
7263

VI-1/5168/152, 153

Gen. I

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes

z.Zl. 169.189-34/54

Bm.f.Finanzien!

Die Prok. beehrt sich, zur den ihr über-  
mittelten Stellungnahmen des Rückstellungswerbers  
folgendes auszuführen:

1) Die neuerliche Einvernahme der Zeugen Dr.  
Fritz Lerche und Alix Czernin ist überflüssig, da  
die Genannten bereits in Anwesenheit von Vertretern  
beider Parteien ausführlich einvernommen wurden; die  
Prok. spricht sich daher gegen den diesbezüglichen  
Antrag aus.

2) Dr.Kajetan Mühlmann hat nach den vollstän-  
dig vorhandenen Akten mit der gegenständlichen Ange-  
legenheit nichts zu tun gehabt und dies nicht einmal  
in seiner vor einem Münchner Notar abgelegten Aus-  
sage~~ex~~ behauptet. Die Prok. spricht <sup>daher</sup> daher auch gegen  
diese Einvernahme aus.

3) Herr Knapitsch ist in dem ganzen bisherigen  
Verfahren nicht einmal dem Namen nach aufgetaucht;  
er ist vor einigen Monaten in Begleitung der Gräfin  
Czernin in der Prok. erschienen und hat sich hier  
nach deren weiteren Absichten in der vorliegenden  
Angelegenheit erkundigt; obwohl er versucht hat, im  
Sinne eines Vergleiches einzuwirken, hat er nicht  
einmal den Versuch gemacht, zu behaupten, persönlich

23/11  
früh

mit der Angelegenheit befasst gewesen zu sein. Da der Antragsteller auch keinerlei konkretes Beweisthema angegeben hat, spricht sich die Prok. auch gegen diese Einvernahme aus. Die obigen 3 Buseinverträge haben <sup>mit</sup> offener Art

4) Gegen eine neuerliche Einvernahme des Zeugen Dr. Cassauer wird kein Einwand erhoben. Das gleiche gilt für den Zeugen Min. Rat a. D. Habermann.

Die Prok. darf im übrigen auf ihre früheren Stellungnahmen verweisen.

f - abgesehen von anderen ihnen entgegenstehenden Umständen - soll als ein Verschleppungsabstrich festgestellt anzusehen.

27/11. 54  
9. 11.  
H.

22/11

RECHTSANWÄLTE  
**DR. MICHAEL STERN**  
**DR. F. G. AUFRICHT**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

Wien, am 20. November 1954



7/11

169.377-30/54

AN DAS

**Bundesministerium für Finanzen,  
Sekt. für Vermögensicherung**

Ballhausplatz

**Jacques Guerin-Morzin,  
Richterbüro, Haus Seidenschitz**

vertreten durch:

Vollmacht ausgestellt

Rechtsanwälte  
**Dr. MICHAEL STERN**  
**Dr. F. G. AUFRICHT**  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

Bekanntgabe und Antrag

1 fact

In Sinne der Beschriftung des Bundesministeriums für  
Finanzen vom 17.11.1934 gebe ich das Sachverhalte für die  
von mir bestragten Vernehmungen wie folgt bekannt:  
1.) Die Zeugin Miss Gernin darüber, dass die genannte als  
Jüdin behandelt und verfolgt wurde und dass auch ich,  
als Gatte politischen Verfolgungen ausgesetzt war.  
Sollere darüber, dass ich aus Verkauf des Bildes durch  
unzulässigen Druck, insbesondere Androhung der Entschädigungs-  
losigkeit Intimidation wurde in Falle meiner Weigerung das Bild  
zu verkaufen, gezwungen wurde. Schließlich darüber, dass  
eine Funktion nicht abgeschlossen wurde, sondern der  
Kaufvertrag erst in Kerschendorf unter Druck zustande kam.  
Sichtlich des letzteren Sachverhaltes beauftrage ich  
auch die Gegenüberstellung der Zeugin mit dem Zeugen  
Dr. Habermann.

2.) Der Zeuge Dr. Fritz Lerche darüber, dass ich das Bild  
nur unter Druck verkauft habe und dass ich politischen  
Verfolgungen ausgesetzt war.

3.) Der Zeuge Dr. Hejtham Mühlmann darüber, dass Adolf Hitler  
das Bild für das Deutsche Reich erworben und aus Helgenmitteln  
bezahlt hat.

Ferner gebe ich in Ergänzung meines Schreibens an das  
Bundesministerium für Finanzen vom 16.11.1934 bekannt, dass  
ich ausser den oben angeführten Zeugeneinvernahmen, ferner  
der ergänzenden Einvernahme des Zeugen Dr. Gassner und der  
neuerlichen Einvernahme Dr. Fritz Hermann Habermann keine  
neuerlichen Zeugeneinvernahmen begehre.

Das Beweismittel für die ergebende Einvernahme des  
Zeugen Gessner, habe ich in meiner Antwort zur Einvernahme  
des Zeugen Dr. Habermann bereits bekannt gegeben.

Ich erwarte mir daher auf diese meine Aussage Bezug  
zu nehmen.

Das die neuerliche Einvernahme des Zeugen Dr. Habermann  
erfolgt, so gründe ich seinen Anspruch dieser Einvernahme  
beizugehen zu werden darauf, dass die Erforschung der  
materiellen Wahrheit ein Grundsatz ist, der in allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetz verankert wurde und dass eben die  
materielle Wahrheit nach diesen Verhältnissen, gegenüber Zeugen etc.  
erforscht werden kann.

Die Ausführungen zu Punkt II lasse ich mit Rücksicht  
auf § 39 Abs. 1 fallen.

Schließlich gebe ich noch bekannt, dass die Zeugen  
Dr. Fritz Lesche und Alia Gersin in der Zeit zwischen  
10. und 15. III. 1954 voraussichtlich in Wien sein werden.

Ich werde das Bundesministerium für Finanzen von  
Vintreffen dieser Zeugen sofort verständigen und die  
Bitte nachsuchen, diese Zeugen während ihres Aufenthaltes  
in Wien einzuvernehmen. Der Zeuge Dr. Schlösser kann nicht vor einer  
inländischen Behörde erscheinen und müsste derselbe nur in  
Wien einvernommen werden.

Johann Gersin-Gersin

VI 1 / 5168 / 18 *Dr.*  1.12.54 *Dr.*

Bundesministerium für Finanzen  
Wien I., Ballhausplatz 1  
Zl. 169.750-34/1954

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 24. NOV. 1954  
.....Blg. 56747

Der  
F i n a n z p r o k u r a t u r ,

W i e n I.,  
Rosenbursenstr. 1,

7459

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.  
Eine allfällige Stellungnahme wolle binnen 1 Woche dem Bundesministerium für Finanzen zugeleitet werden.

23. November 1954

Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Zl. 44889/54

VI

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: E B 1697/54

# Auftrag zur eidlichen Vermögensangabe.

Einverleibung in

ing. 27. NOV 1954

57358

Betreibende Partei Reoublik Österreich

Verpflichtete Partei Jaromir Czernin-Morzin, Privater in  
Kitzbühel, Haus Waldschütz

wegen S 53.233.22

Auf Antrag der betreibenden Partei wird der verpflichteten Partei der Auftrag erteilt, nach dem beiliegenden Formblatt ein Verzeichnis ihres Vermögens vorzulegen und zu beschwören, daß ihre Angaben richtig und vollständig seien und daß sie von ihrem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Die Tagsatzung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Eidesleistung wird für den 3. Dezember 54 vorm. 9.30 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 5 anberaumt.

Wenn die verpflichtete Partei ein schriftliches Vermögensverzeichnis nicht anzufertigen vermag, kann sie es bei dieser Tagsatzung auch mündlich zu Protokoll geben.

Wenn die verpflichtete Partei bei dieser Tagsatzung nicht erscheint oder die Angabe des Vermögens oder die Eidesleistung ungerechtfertigterweise verweigert, wird gegen sie auf Antrag der betreibenden Partei die Haft verhängt werden.

Die Tagsatzung ist öffentlich.

Bezirksgericht Kitzbühel

Abt. 2, am 23. November 1954

Dr. Bruno Ornst

Für die Richter der Ausfertigung  
Der Leiter der Geschäftsabteilung

VII / 5168 / 159

*Ornst*

Zur Nachricht. Der Eid kann auch vor Rechtskraft des Beschlusses, womit die Eidesleistung angeordnet wurde, abgenommen werden. Doch kann der Richter wegen der vor oder bei der Eidesatzung vom Verpflichteten vorgebrachten Einwendungen von der Abnahme des Eides absehen.

In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

EForm. Nr. 163 Auftrag zur eidlichen Angabe, § 47, Abs. 2 u. 4 EO.)

57245

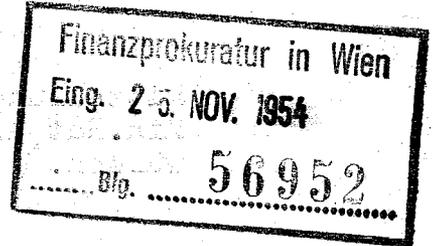
6

Bundesministerium für Finanzen  
BALLHAUSPLATZ

Vin/5168/156

Zl. 169.800-34/54

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz;  
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom  
10.7.1954, Zl.VR-V 10.133-21/54



An die  
F i n a n z p r o k u r a t u r  
W i e n I.,  
Rosenbursenstraße 1

7480

Zur do.Stellungnahme vom 22.11.1954, Zl.55161/54-VI,  
teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß es bezüglich der  
vom Berufungswerber neu beantragten 4 Zeugen die genaue Angabe des  
der Vernehmung zugrundeliegenden Beweisthemas binnen 3 Tagen verlangt  
bzw. bereits verlangt hat, so daß die Gefahr einer Verschleppung nicht  
besteht, jedoch die Gefahr einer Rüge wegen Verletzung des Parteien-  
gehörs vermieden wird.

Die Einvernahme Dris Gassauer durch die Finanzlandes-  
direktion wird u.e.veranlaßt. Die Finanzprokuratur wird hievon ver-  
ständigigt werden.

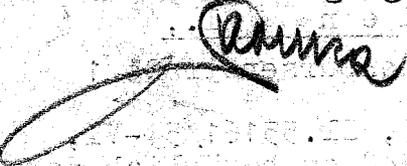
56747

6

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um  
Mitteilung, ob die Kosten einer Einvernahme des Herrn  
Min. Rat a. D. Hermann Habermann in Wien von dort aus übernommen  
würden.

24. November 1954  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over a horizontal line.

Bundesministerium für Finanzen  
BAUHAUSPLATZ

128

Zl. 169.800-34/54

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

3.12.54 (1/2 10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100)

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich u. Burgenland,  
Dienststelle f. Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e ñ I.,  
Schottenring 14

In obiger Angelegenheit hat der Berufungswerber eine neue-  
liche Einvernahme Dris. Anton Gassauer mit der Begründung beantragt,  
dieser habe anlässlich seiner Einvernahme am 2.10. erklärt, daß er  
einige Fragen ohne Einsicht in seine Akten nicht beantworten könne.

Die Finanzlandesdirektion wird sohin eingeladen, den Ge-  
nannten ehestens in Gegenwart der Parteienvertreter nochmals einzu-  
vernehmen. Tag und Stunde dieser Einvernahme wären umgehend mit dem  
Zeugen zu vereinbaren, sodann wären die Parteienvertreter hiezu nach-  
weislich schriftlich zu laden.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dr. Klein*

24. November 1954  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

1024108  
1102 8  
36-11

RECHENUNGS- UND KONTROLLEUR  
FÜR WIEN, N.Ö. U. BGD,  
Dienststelle für Vermögenssicherung  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Einn. - 22. NOV. 1954  
10241-34/54  
Dr. Retzbinger

**Bundesministerium für Finanzen**

Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 169.944-34/54

An Herrn Jaromir Czernin, Morzin, zu Händen des  
Herrn Dr. Michael S t e r n, Rechtsanwalt,

W i e n I.,  
Seilerstätte 22.

Sie haben mit Ihrer Eingabe vom 20.11.1954 bekanntgegeben, dass Kajetan M ü h l m a n n als Zeuge darüber einvernommen werden soll, dass Adolf Hitler das Bild für das Deutsche Reich erworben und aus Reichsmitteln bezahlt hat. Mit Ihrer Eingabe vom 25.11.1954 haben Sie selbst eine eidesstattliche Erklärung des Genannten vorgelegt, worin dieser eine derartige Aussage abgelegt hat.

Das Bundesministerium für Finanzen verweist darauf, dass durch diese Aussage Ihrem Antrag auf Rückstellung des Bildes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz der Boden entzogen ist. Zufolge § 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes können nach diesem Gesetz nur Vermögen zurückgestellt werden, die zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehen.

Zufolge der Aussage Dr. Kajetan M ü h l m a n n wäre dieses Bild aus Mitteln des Deutschen Reiches erworben worden und würde schon Eigentum des Deutschen Reiches darstellen. Ein Rückstellungsanspruch gegen das Deutsche Reich auf Grund eines Kaufvertrages kann jedoch nur nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes erhoben werden. Dass Ihnen ein derartiger Rückstellungsanspruch nicht zusteht, hat bereits die Oberste Rückstellungskommission mit Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/49, in dem sie ausführte, dass es sich bei diesem Rückstellungsantrage um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze gehandelt habe und die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhang mit der ns. Machtergreifung stehe, rechtskräftig ausgesprochen.

Daher liegt Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden und entschiedene Sache vor; Sie haben durch den von Ihnen angebotenen Beweis schon die Richtigkeit des von Ihnen angefochtenen Bescheides der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54 behauptet. Es ist durchaus schlüssig anzunehmen, dass Sie sich zu den Angaben der von Ihnen geführten Zeugen bekennen.

Ob die Angaben Dr. Mühlmann's stimmen und wer nunmehr Eigentümer dieses Bildes ist, kann in diesem Verfahren

nicht entschieden werden.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht schon keinen Anlass zu einer weiteren Durchführung des ihm vorliegenden Ermittlungsverfahrens und glaubt, von allen bisher noch nicht veranlassten Einvernahmen, auch Ihrer eigenen, abgesehen und das Verfahren abschliessen zu können, falls nicht innerhalb von 3 Tagen eine Aufklärung erfolgt.

25. November 1954.

Für den Bundesminister :  
Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

11. 12. 54  
cf.  
h.



7505

Finanzprokurator in Wien  
27. NOV. 1954  
1 57245

66074

Der  
Finanzprokurator,

Wien I.

11. 12. 54  
W. K. L.  
nicht!

behufs Kenntnisnahme. Weiters ist auch noch eine Stellungnahme des Rückstellungswerbers vom 25.11.1954 sowie eine von ihm vorgelegte Beilage angeschlossen. Letztere wolle innerhalb längstens 1 Woche dem Bundesministerium für Finanzen rückgemittelt werden, wobei es der Finanzprokurator überlassen bleibt, innerhalb dieser Frist auch noch zur "Bekanntgabe" vom 25.11.1954 Stellung zu nehmen.

25. November 1954.

Für den Bundesminister :  
Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

*Quina*

VI 5768/158

5722

6

Gebührenfreie Rückstellungssache

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/H

Wien, am 25. Nov. 1954

169.750-34/1954

An das

Bundesministerium für Finanzen,

W i e n 1.,

Bailhausplatz

Jaromir Czernin-Morzin,

Kitzbühel, Haus Waldschütz

Rechtsanwälte

Dr. MICHAEL STERN

Dr. F. G. AUFRICHT

vertreten durch:

Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

Vollmacht ausgewiesen

Bekanntgabe und Urkundenvorlage

2 fscn  
1 B18.

WIR BITTEN, IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEGEBENENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MANDANTEN BEI-  
ZUFÜGEN UND UNSER DIKTATZEICHEN ANZUFÜHREN

In aussenbezeichneter Rückstellungssache gebe ich  
zum d.g. Auftrag vom 23.11.1954 folgendes bekannt:

Dr. Kajethan Mühlmann kann deshalb im Inland nicht zur Verfügung stehen, weil er angeblich in Oesterreich als od. wegen seiner Tätigkeit 1938/39 Kriegsverbrecher/gesucht wird. Ich werde daher innerhalb von 10 Tagen eine eidesstattige Erklärung des Genannten vorlegen.

Ich selbst stehe dem Bundesministerium für Finanzen zu einer Einvernahme schon jetzt zur Verfügung und bitte die Ladung an meine jetzige inländische Anschrift "Kitzbühel Haus Waldschütz" zu richten, dieselbe jedoch so abzusenden, dass zwischen der Einvernahme und dem Erhalt der Ladung zumindest drei Tage liegen.

Ich lege schon eine Ausfertigung der eidesstattigen Erklärung vom 12. Dezember 1952 beglaubigt vom Notar Dr. Edel München 2 Maffeistr. 4 vor und zwar sowohl zum Beweise dafür, dass mir das Bild abgepresst wurde, als auch dass es nicht aus Privatgeldern Hitlers, sondern aus Reichsmitteln bezahlt wurde.

Jaromir Gwernin-Morzin.

FINANZLANDESDIREKTION  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Wien I, Schottenring 14

Zustellung zu eigenen Händen

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 26. NOV. 1954

(Behörde)

Blg. 57242

Wien, am 26. November 1954

GZ. VR-V 10241-34/54  
Jaromir Czernin-Morzin, Rück-  
stellung eines Gemäldes nach d.2. Rückstellungsgesetz.

An die

Finanzprokuratur, zu Händen  
Herrn Dr. Weiß,

in Wien I.

## Ladungsbescheid.

~~XXX werden XXX Angelesen~~ Ueber Auftrag des Bundesministeriums für  
Finanzen als Berufungsbehörde werden Sie zur ha. mündlichen Ver-  
handlung zwecks neuerlicher Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. Anton  
Gassauer

als Zeuge ~~XXX Sachverständiger XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Partei für den

~~am~~ 3. Dezember 1954 9 Uhr, 30 Min.

zu diesem Amte, ~~Stock Zimmer Nr. 525~~

~~zum Amtstag~~

~~XX~~

vorgeladen.

FINANZLANDESDIREKTION  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Wien I, Schottenring 14

~~Im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde Bundespolizei-  
behörde als Vollstreckungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
die sofortige Vollziehung einer Zwangsstrafe von S~~

~~Ihre zwangsweise Vorführung  
bestätigt werden.~~

Dieser Ladungsbescheid ~~und~~

V111 / 5168 / 157

ist mitzunehmen.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kein  
Rechtsmittel zulässig.

Für den Leiter der Dienststelle:

Dr. Schreyer

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Art. IX EGVG. Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger  
falsch aussagt, macht sich einer ~~Übertretung~~ schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von  
einem bis zu sechs Monaten bestraft.

56952 6

129

(Behörde)

GZ. VR-V 10241-34/54 <sup>ausgetragen</sup> ~~ex-off~~, Wien, am 26. November 1954  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückst. Ges.

An Herrn Dr. Michael Stern, RA, Wien I, Seilerstätte 22,

I.

# Ladungsbescheid.

~~Ueber~~ Ueber Auftrag des Bundesmin. f. Finanzen als  
Berufungsbehörde werden Sie zur ha. mündlichen Verhandlung zwecks  
neuerlicher Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. Anton Gassauer  
Partei  
als ~~Sachverständiger~~ — ~~mündlich~~ Verhandlung für den

~~am~~ 3. Dezember 1954 9 Uhr ~~10~~ 30 Min.

zu diesem Amte, 5. Stock, Zimmer Nr. 525

zum Amtstag in

*F. L. D. Simballe für K. v. Rittberg*

vorgeladen.

~~Im Falle ungerechtfertigten Ausbleihens wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde = Bundespolizei-~~  
~~behörde als Vollstreckungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes~~  
~~die sofortige Vollziehung einer Zwangsstrafe von S~~  
~~Ihre zwangsweise Vorführung~~  
~~beauftragt werden.~~

Dieser Ladungsbescheid ~~und~~

ist mitzunehmen.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kein  
Rechtsmittel zulässig.

Herrn Dr. Paul Georg Glass, RA,  
Wien I, Saltorgasse 7,

Ueber ... aus I ... zulässig.

An die Finanzprokuratur, Wien I, 2. H. Morzin *M. Weie* (Unterschrift)

Ueber ... aus I .... zulässig.

~~Art. IX EGVG. Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger~~  
~~falsch aussagt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von~~  
~~einem bis zu sechs Monaten bestraft.~~

./ . wenden

IV. Herrn  
Dr. Anton Gassauer, RA,  
Wien I, Am Hof 13,

Ueber Auftrag der Berufungsbehörde, des Bundesministeriums für  
Finanzen, werden Sie in Angelegenheit ~~Rückstellung eines So-~~

~~waldes an~~ Jaromir Czernin-Morzin, als Zeuge zur mündlichen

Verhandlung auf den 3. Dezember 1954, 9 Uhr 30 Min, zu diesem Amte,

*2. Dienstelle für Dr. Gassauer*  
5. Stock, Zimmer Nr. 525, aus I zulässig.

V. Kanzlei: Ladungsbescheide I - IV sofort mittels Boten und  
Rückschein zustellen.  
W.V. sofort.

Für den Leiter der Dst.

*J. Lehner*

26. NOV. 1954  
26. NOV. 1954  
H-C  
26. NOV. 1954  
1-H m.R.P. durch Boten

*Am. Rd.  
26. 11. 54.*

**Sa** Eigenhändig

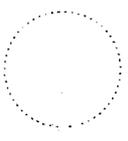
Postgebühr bar bezahlt \*)  
Postgebühr beim Empfänger einheben \*)

Erwin Morgen  
Hr. Reidingen

Zugestellt durch den besetzten Zusteller

Da die Annahme verweigert wurde,  
Dader Empfänger ungeachtet vorgänger in der Wohnung im Kanzlei-, Gewerbs-, Geschäftslokal zurückgelassener (in den dort befindlichen Briefkasten eingelegt, an deren Eingangstür befestigter) Aufforderung nicht anzureißen war, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt. 4)

am ..... 19 .....



Rückschein des  
der

Empfänger: HEIN

Dr. Michael Stern,  
Rechtsanwalt,

Eigenhändig

Postaufgabestempel

W I E N  
Seilerstätte  
22

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.  
19 .....

DR. M. STERN  
EINGELASSEN  
26. NOV. 1954

Vor- und Familienname)

GZ. VR- V 102

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zugestellt durch den Postboten  
Da die Annahme verweigert wurde,

Dader Empfänger ungeachtet vorgänger in der Wohnung, im Kanzlei-, Gewerbs-, Geschäftslokal zurückgelassener (in den dort befindlichen Briefkasten eingelegter, an deren Eingangstür befestigter) Aufforderung nicht anzutreffen war, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. <sup>§</sup>)

am ..... 19 .....

Rückschein des  
der

Dr. Paul Georg Glass,  
Rechtanwalt,

Eigenhändig

Postaufgabestempel

W I L H E L M  
SALZVORGASSE 7

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass diese Sendung heute erhalten habe

RECHTSANWALT

DR. PAUL GEORG GLASS

26. 11. 1924

(Vor und Familiennamen)

19

GZ. VR- W 10241-31/51

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

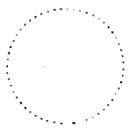
Hier oben

Zugestellt durch den besagten Zusteller

Da die Annahme verwögert wurde,

DaderEmpfängerungeachtet vorgänger in der Wohnung, im Kanzlei-, Gewerbs-, Geschäftslokal zurückgelassener (in den dort befindlichen Briefkasten eingelegter, an deren Eingangstür befestigter) Aufforderung nicht anzutreffen war, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. #)

am ..... 19 .....



Rückschein des  
der

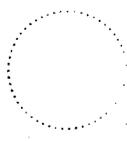
an die Empfänger

Finanzprokurator, zu Hand.,  
Herrn Dr. Weill,

Eigenhändig

Postaufgabestempel

W i e n I.



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am ..... 19 .....

(Vor- und Familienname)

GZ. VR- V 10241-34/54

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zugestellt durch den beideten Zusteller: .....

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. \*)

Empfänger: Herr

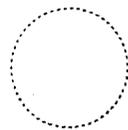
Dr. Anton Gassauer,  
Rechtsanwalt,

Postaufgabestempel

W i e n I. .  
Am Hof 13

am ..... 19.....

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.



19.....

FINANZLANDESDIREKTION (Vor- und Familienname)  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienstleistungen für den Konsumgüterbereich  
und Buchvertriebsunternehmen  
Wien, Schottenring 14

GZ. VR- V 10241-34/54

Rückschein des  
der

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)  
St. Dr. Laget-Nr. 1302. - Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2696/52

An die  
Finanzprokurator, zu Hand.,  
Herrn Dr. W e i l,

W i e n I.

VR- V 10241-34/54

Gebührenfreie Rückstellungssache

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I. SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/H

Wien, am 27. November 1954

Zl. 169.800-34/54  
-----

An das

Bundesministerium für Finanzen,

W i e n 1.,  
-----

Ballhausplatz

Jaromir Czernin-Morzin,  
Kitzbühel, Haus Waldschutz

vertreten durch:

Vollmacht ausgewiesen

Rechtsanwälte  
Dr. MICHAEL STERN  
Dr. F. G. AUFRICHT  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

*Uhu*

Bekanntgabe  
-----

2 fach

WIR BITTEN, IHREM ANTWORTSCHREIBEN GEGEBENENFALLS EINE KOPIE FÜR UNSERE(N) MANDANTEN BEI-  
ZUFÜGEN UND UNSER DIKTATZEICHEN ANZUFÜHREN

In aussenbezeichneter Rückstellungssache gebe  
ich auftragsgemäss bekannt, dass der Zeuge  
Franz v. Knapitsch in Wien I., Johannesgasse 20 Tür 4a wohnt,  
dass er am 1. Juni 1911 in Mayerhofen in Kärnten geboren  
und österreichischer Staatsbürger ist.

Jaromir Czernin-Morzin-

Gebührenfreie Rückstellungssache

134

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT 7/H  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

Wien, am 29. November 1954

VR-V 10241/34-54  
-----

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und das Burgenland, Dienststelle  
für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten

W i e n 1.,  
-----  
Schottenring 14

Jaromir Czernin-Morzin,  
Kitzbühel, Haus Waldschütz

vertreten durch:

Vollmacht ausgewiesen

Rechtsanwälte  
Dr. MICHAEL STERN  
Dr. F. G. AUFRICHT  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
R 21-2-08, R 21-2-31

Vertagungsbitte  
-----

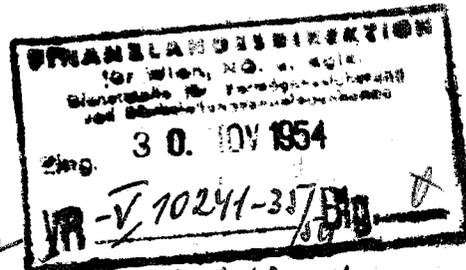
1 fach

In aussenbezeichneter Rückstellungssache stelle ich mit Rücksicht darauf, dass meine Vertreter am 3. Dezember 1954 9.30 Uhr infolge anderweitiger Verhandlungen verhindert sind, bei der Einvernahme des Zeugen Dr. Anton Gassauer zu intervenieren, die

B i t t e,

um Ueberlegung dieser Verhandlung auf einen Termin Anfang nächster Woche. Für das Entgegenkommen im voraus bestens dankend.

Jaromír Czernin-Morzin.



Unternehmens

D. Albrecht der Klei D. Michael Stern wird <sup>heute</sup> 18<sup>er</sup> 37  
Telefonisch im Kenntnis gesetzt, dass eine Vertagung der  
Vernehmung unmöglich ist und der Termin angesetzt bleibt,  
Allenfalls wäre ein Vertreter zu bestellen.

D. Schuy 2./XII. 54.

RECHTSANWÄLTE  
**DR. MICHAEL STERN**  
**DR. F. G. AUFRICHT**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN, I, SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPÄRKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

RECHTSANWALT  
**DR. PAUL GEORG GLASS**  
WIEN, I, SALZTOORGASSE 7  
TEL. U 20-2-45

Gebührenfreie Rückstellungenssache

7/8

Wien, am 29. November 1954

An das

169.944-JA-54

Bundesministerium für Finanzen,

Wien I.,  
Bullbauplatz

Jaromir Czernin-Morzin,  
Katzbühel, Neue Waldschütz

vertreten durch:

und

vertreten durch:

Vollmacht ausgewiesen

Rechtsanwälte  
**Dr. MICHAEL STERN**  
**Dr. F. G. AUFRICHT**  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

RECHTSANWALT  
**DR. PAUL GEORG GLASS**  
WIEN, I, SALZTOORGASSE 7  
TEL. U 20-2-45

Bekanntgabe und Antrag

2 fuch  
3 876.

.....

In ausenbenannter Rückstellungssache erstatte ich  
zur Zuschrift des H.H.f. Finanzen vom 25.11.1954 nachstehende  
A u s s e r l a g.

Ich lege vor:

- 1.) Eine Abschrift des Erkenntnisses der Rückstellungskommission  
beim Lg.-I. OGH Wien, 63 RK 204/51 vom 15.3.1953.
- 2.) Das Originalerkenntnis der Rückstellungsoberkommission  
beim Oberlandesgericht Wien vom 17.7.1953, OZ 63 RK 204/51-97  
(RK 175/53-97).
- 3.) Das Originalerkenntnis der Obersten Rückstellungskommission  
beim Obersten Gerichtshof in Wien, OZ 63 RK 204/51-96 (RKV 194/53).

Durch dieses Erkenntnis stelle ich unter Beweis:

- 1.) Dass die Behauptung, die Republik Oesterreich sei d. t. nicht  
Eigentümerin des Bildes von Jan Vermeer van Delft aktensidrig ist,  
da der Eigentumsübergang durch einen durch die Gerichte  
und auch durch das Bundesministerium für Finanzen selbst nicht  
mehr überprüfbar und abänderbar hoheitserrechtlichen Akt erfolgt  
ist. Dadurch ist sachverrechtlich ein Eigentumsverwerb eingetreten.  
Nur auf Grund dieser Tatsache erfolgte die Abweisung meines  
Rückstellungsantrages durch alle drei Instanzen, aber nicht mit  
Erkenntnis vom 14. Mai 1949.
- 2.) Dass auch die Behauptung, dass mein Rückstellungsanspruch  
gegen das Deutsche Reich von der Obersten Rückstellungskommission  
mit Erkenntnis vom 14. Mai 1949, RKV 190/49, in dem sie ausfuhrte,  
dass es sich bei diesem Rückstellungsantrag um einen klaren  
Fall missbrauchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze  
gehandelt habe, abgewiesen worden sei, ist aktensidrig. Richtig  
ist vielmehr, dass dieser Rückstellungsantrag gegen die Republik  
Oesterreich gerichtet war und dass mein Anspruch gegen das Deutsche

Beschl. mit dem Erkenntnissen 63. RR 204/51, RAB 179/53 und RRV 194/53 der Rückstellungskommission, der Rückstellungsoberkommission und der Obersten Rückstellungskommission einig und allein deshalb abgeschlossen wurde, weil während der Dauer des gegenständlichen Prozesses 63. RR 204/51 die Finanzprokurator eine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953, als Verwertungsstelle des über Adolf Hitler in Oesterreich verfallenen Vermögens vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass das gegenständliche Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen als durch Verfall gem. § 20 VwV.B. in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangene Vermögen erfasst wurde und sich demnach das Bild im Besitze der Republik Oesterreich befindet.

Alle drei Instanzen haben festgestellt, dass an diese behördliche Massnahme behördenrechtlicher Art durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Finanzen sogar die Gerichte gebunden sind. Besondere ist das Bundesministerium für Finanzen selbst an seinen Bescheid gebunden. Dem Bundesministerium war hierbei bekannt, dass die Einvernahme des Besizers Dr. Kajetan Schikand bereits beschlossen war, weil es hieron durch die Finanzprokurator zweifellos informiert wurde, welche letztere das Verfahren zur Führung öffentlicher Interessen beigegeben ist. Knapp vor Durchführung dieser Einvernahme im Rechtsmittelweg, die bereits mit Beschluss vom 7.3.1953 angeordnet worden war bzw. mit Beschluss der Rückstellungskommission vom 2. Februar 1953 ergl. durch den genannten Beschluss vom 7.3.1953 legte die Finanzprokurator die bereits erwähnte Bestätigung vom 5.3.1953 des B.M.f. Finanzen als Verwertungsstelle vor, nur mit dieser Bestätigung wurde der Rückstellungsantrag zu Fall gebracht.

Die Oberste Rückstellungskommission hat jedoch in ihrem Erkenntnis vom 18.12.1955 ausdrücklich ausgesprochen, dass mir die Geltendmachung meiner behaupteten Ansprüche immer noch nach dem 2. Rückstellungsgesetz vorbehalten bleibt!

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass das Bundesministerium für Finanzen einen hoheitsrechtlichen Akt gesetzt hat, durch welchen die Republik Österreich Eigentümerin und Spalterin des Bildes geworden ist, welcher hoheitsrechtlicher Akt als solcher nicht mehr überprüfbar ist, auch nicht durch die Gerichte. Es kann daher das Bundesministerium für Finanzen nicht, nachdem es durch diesen hoheitsrechtlichen Akt meinen Rückstellungsantrag vor der Rückstellungskommission gegen das Deutsche Reich zu 63 RK 204/51 zu Fall gebracht hat, weil sie dadurch festgestellter Kassen-Eigentümerin des Bildes wurde, nunmehr erklären nicht mehr Eigentümerin zu sein, um auf diese Weise auf meinen Rückstellungsantrag nach dem 2. Rückstellungsgesetz zu Fall zu bringen, wobei im Endeffekt dann die Republik Österreich das Bild behalten könnte, nachdem meinen Rückstellungsanträgen vor der Rückstellungskommission und vor der Finanzlandesdirektion bzw. des Bundesministeriums für Finanzen jeweils mit vollkommen entgegengesetzter Behauptung entgegen getreten wurde.

Es ist vielmehr die Zuständigkeit des BM.f. Finanzen bzw. der Finanzlandesdirektion für das gegenständliche Rückstellungsverfahren gegeben und stelle ich daher den

A n f r a g,

sämtliche von mir beantragten Beweise durchzuführen, wobei die Aussage Dirr. Kajetan Mühlmann auch zum Beweise dafür vorgelegt wird, dass ich das Bild nur unter Druck verkaufen musste und die Voraussetzungen für den Rückstellungsantrag schin gegeben erscheinen.

Josef Obermaier, Morzin.

Zl. 57358/54  
7521

VI-1/5168/150

Sehr dringend

Betr.: < aus ON.150 >

z.Zl. 1943-III-1954

mit 1 Beilage

An die

FLD.f.Tirol

in I n n s b r u c k

Die Prok. übermittelt für den Fall, als die do.FLD. vom BG.Kitzbühel nicht direkt verständigt worden sein sollte, anbei eine Ladung für die am 3.12.1954, 9 Uhr 30, stattfindende Tagsatzung zur Ablegung des Offenbarungseides durch Jaromir Czernin-Morzin.

Es wird gebeten, bei dieser Tagsatzung im Sinne des ha. Ersuchsschreibens vom 5.10.1954, Zl. 46114/54-VI, zu intervenieren. Die damals für den intervenierenden Beamten übermittelte Legitimation hat für die Tagsatzung am 3.12.1954 Geltung.

s.Abf.:

ON.159 d.Erl.  
anschl.

Einschreiben

30/n. 54  
9 gel  
ty.

*[Handwritten Signature]*  
Einschreiben  
30. Nov. 1954

30. 11. 54

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl. 57245/54  
VI

*bleibt im Lo  
Akt,*

Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes nach  
dem Zweiten Rückstellungsgesetz;  
z. Zl. 169.944-34/54.  
Mit 1 Beilage.

Wien, am 30. November 1954.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich zu der Eingabe der Antragsteller vom 20. November 1954 neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Zeugen Alix Czernin und Dr. Lerche bereits über das nunmehrige Beweisthema in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien vernommen wurden; da sie bei diesen Einvernahmen vor Gericht sogar unter schärferer Strafsanktion als bei einer Einvernahme vor einer Verwaltungsbehörde standen, besteht nach h. Ansicht keinerlei Veranlassung zu einer neuerlichen Einvernahme, die im Hinblick auf die inzwischen verstrichene weitere Zeit seit den unter Beweis gestellten Ereignissen sicherlich keine glaubwürdigeren Angaben als die seinerzeitige gerichtliche ergeben kann.

Zu der Angabe, dass Herr Dr. Mühlmann nicht vor einer inländischen Behörde erscheinen könne, wäre zu bemerken, dass es völlig indiskutabel erscheint, die Einvernahme vor einer ausländischen Behörde durchzuführen; falls Herr Dr. Mühlmann Grund hat, die Verfolgung der österreichischen Behörden zu fürchten, so kann dies nicht dazu veranlassen, seine Einvernahme im Ausland zu ermöglichen. (Weiterer gegen die

Einvernahme im Auslande sprechende Gründe werden im Bedarfsfa-  
- falls eine solche Einvernahme wider Erwarten in Betracht ge-  
gen werden sollte - nachgetragen werden.)

Im Übrigen erweist schon die sogenannte Versicherung an  
Eidesstatt des Herrn Dr. Mühlmann, dass dessen Angaben für die  
Wahrheitsfindung wertlos sind, da er über die tatsächlichen Um-  
stände anlässlich des Verkaufes des Gemäldes/<sup>nicht</sup>unterrichtet ist.  
Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen kann übrigens daran gemessen  
werden, dass Herr Dr. Mühlmann im Gegensatz zu allen Unterlagen  
stehende Behauptungen über Tendenzen der Regierung Schuschnigg  
hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstschatzen aufstellt. Es sei  
daran erinnert, dass Herr Dr. Mühlmann zu dieser Zeit nicht nur  
keine offizielle Stelle bekleidet, sondern sich vielmehr für die  
illegale NSDAP. betätigt hat, daher gar keinen Einblick in die  
Absichten der damals massgebenden Stellen hatte.

Zu der Anfrage betreffend einer eventuellen Tragung der  
Kosten einer Einvernahme des Zeugen Min. Rates Habermann in Wien  
wird mitgeteilt, dass deshalb eine Anfrage an das Bundesmini-  
sterium für Unterricht gerichtet wurde, dem die Tragung der  
Kosten empfohlen wird.

Finanzprokurator.  
Der Prokuratorspräsident:



Zl. 57245/54  
7505

Zl. 57542/54  
7504

Zl. 56952/54  
7480

Zl. 56747/54  
7459

Religionsgeschichten  
2. Dez. 1954

s. Abf.:

Urkunde des  
Notars Dr. Edel  
d. Erl. b) anschl.

2/12

früh

12 Erl.  
VI-1/5168/155-158

Gen. I

Betr.: Rückstellungsverfahren betr. das Gemälde "Der  
Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer  
van Delft.

z. Zl. 63.249-III/6-54

Bm.f. Unterricht!

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass das obige Verfahren bisher insofern erschwert war, als ausser Czernin kein lebender Zeuge der entscheidenden Unterredung, in der Czernin das Gemälde an Hitler verkauft hat, auffindbar war. Czernin konnte daher bisher über diese Unterredung willkürliche Behauptungen aufstellen, die unkontrollierbar waren.

Nunmehr ist es gelungen, in der Person des im Jahr 1940 beim Reichsstatthalter in Wien tätig gewesenen Min. Rates a. D. Habermann, der <sup>dazwischen</sup> nunmehr in Salzburg lebt, einen weiteren Zeugen dieser Unterredung ausfindig zu machen. Der Genannte hat in einer Einnahme bei der FLD. Salzburg nicht nur angegeben, dass bei der entscheidenden Besprechung kein Druck auf Czernin ausgeübt wurde, sondern dass er selbst einige Zeit vorher mit Czernin in München eine Puntation über die Bedingungen aufgestellt hat, unter denen das Bild zu verkaufen wäre; diese Bedingungen haben anscheidend denen des Verkaufes entsprochen.

Czernin hat die Tatsache dieser - von ihm bisher verschwiegenen - Unterredung ~~angegeben~~, die an-

*Über Antrag der Gegenseite soll neben an dem Beweis die Erläuterung auch eine ergänzende Vernehmung dieses Zeugen*

deren Angaben Habermanns aber bestritten.

~~Es soll daher vor der entscheidenden Behörde in Wien eine Gegenüberstellung Habermanns und Czernins stattfinden, wobei das Bm.f. Fin. bei der Prok. angefragt hat, ob die Kosten der Einvernahme Habermanns in Wien übernommen würden.~~

Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses Zeugen und seiner Einvernahme vor der entscheidenden Behörde ~~erhöht die Übernahme dieser Kosten zweckmäßig, selbst~~ <sup>bittet</sup> die Prok. um möglichst ungehende Mitteilung, <sup>ob</sup> die erwähnten Kosten seitens des do. Bm. übernommen bzw. bei einer eventuellen Bevorschussung durch die Prok. dieser ersetzt <sup>würden</sup> würden.

Batf.: < aus ON.156 >  
z. Zl. 169.944-34/54  
mit 1 Beilage  
Bm.f. Finanzen!

2x  
B  
2. Dez. 1954  
1 Bsp. 7T

Die Prok. beehrt sich zur der Eingabe der Antragsteller vom 20.11.1954 neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Zeugen Alix Czernin und Dr. Lerche bereits über das nunmehrige Beweisthema in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien vernommen wurden; da sie bei diesen Einvernahmen vor Gericht sogar unter schärferer Strafsanktion als bei einer Einvernahme vor einer Verwaltungsbehörde standen, besteht nach ha. Ansicht keinerlei Veranlassung zu einer neuerlichen Einvernahme, die im Hinblick auf die inzwischen verstrichene weitere Zeit seit den ~~inkriminier-~~ <sup>unter Beweis gestellten</sup> Ereignissen sicherlich keine glaubwürdigeren Angaben

7505

als die seinerzeitige gerichtliche ergeben kann.

Zu der Angabe, dass Herr Dr. Mühlmann nicht vor einer inländischen Behörde erscheinen könne, wäre zu bemerken, dass es völlig indiskutabel erscheint, die Einvernahme vor einer ausländischen Behörde durchzuführen; falls Herr Dr. Mühlmann Grund hat, die Verfolgung der österr. Behörden zu fürchten, so kann dies nicht dazu veranlassen, seine Einvernahme im Ausland zu ermöglichen. *Wirkung gg. die Einvernahme (sprechen im Ausland)*

*die Gründe werden im Bedarfsfalle - falls eine solche Einvernahme in ~~Franz~~ Belgien gegen werden sollte, nachgefragt werden.*

Im übrigen erweist schon die sogenannte Versicherung an Eidesstatt des Herrn Dr. Mühlmann, dass dessen Angaben für die Wahrheitsfindung wertlos sind, da er über die tatsächlichen Umstände anlässlich des Verkaufes des Gemäldes ~~nicht zu sagen weiss~~ *ununterrichtet ist.* Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen kann übrigens daran gemessen werden, dass Herr Dr. Mühlmann im Gegensatz zu allen Unterlagen stehende Behauptungen über Tendenzen der Regierung Schugchnigg hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstschätzen aufstellt. Es sei daran erinnert, dass Herr Dr. Mühlmann zu dieser Zeit nicht nur keine offizielle Stelle bekleidet, sondern sich vielmehr für die illegale NSDAP. betätigt hat, *daher gar keinen Einblick in die Abrechnungen der Reichsregierung haben*

*± die ch. des Anwerbers im Zusammenhang des Dr. Mühlmann durch dessen Frau (einige Zeit vor der Ausreise) ausgesprochen sehr sonderbar. trasse.*

Zu der Anfrage betr. einer eventuellen Tragung der Kosten einer Einvernahme des Zeugen Min. Rates Habermann in Wien wird *mitgeteilt* ~~berichtet~~, dass deshalb eine Anfrage an das Bm.f. Unterricht gerichtet wurde. *damit die Tragung der Kosten empfohlen wird.*

\* P. d. *Dr. Stern hat im Falle "Jannings" die Einvernahme eines angeblichen Kuständers in der Schweiz angestrebt. Er hat sich nicht herausgestellt, dass kein Grund nach dem vhw. Recht dafür vorliegt. Der (sehr bedenkliche) ? stellt offenbar im Auslande vernehmbar. weil Stern sich dort eine Einvernahme (erhoffte gg. auf dem Festland)* 27 7 3 20 20/11.54 9. Jil. 84.

Graf Czernin;  
Bild-Angelegenheit.

Wien, am 30. November 1954

135

Laut AVG § 17 Abs. 2  
von der Parteieinsicht  
ausgenommen

Sätze aus einem ausführlichen, von Dr. Gassauer  
verfaßten Exposé in dieser Angelegenheit ddo. 2. XII. 1940.

Der Abschluß des Vergleiches zwischen den beiden Grafen Czernin war außerordentlich dadurch erschwert, daß das ganze Sinnen und Trachten des Allod-Erben Eugen dahin ging, die Galerie als Ganzes für Wien zu erhalten, während das ganze Sinnen und Trachten Jaromirs dahin ging, die Galerie zu Geld zu machen.

Am Tage darauf (Samstag den 19. Oktober) überbrachte Dr. E. dem Dr. G. mündlich folgende ausdrücklich als "ultimativ" bezeichnete Proposition des Grafen Jaromir Czernin: Graf Eugen Czernin soll definitiv auf seinen Fünftel-Anteil am Vermeer-Bilderlös verzichten und - unter bestimmten Modalitäten - an Graf Jaromir Czernin einen Barbetrag von RM 280.000.-- bezahlen, wogegen Graf Jaromir Czernin die Tragung der Verlassenschaftsgebühren übernimmt; unter dieser Voraussetzung soll es beim Vergleich vom Februar 1933 verbleiben; geht Graf Eugen Czernin bis zum Abend des nächsten Tages auf diese Forderung

./.

nicht ein, so "ist Graf Jaromir Czernin entschlossen, über die gesamte restliche Galerie zu verfügen und sofort Verkaufsverhandlungen einzuleiten."